



Information

für Verwender (Betreiber) von Messanlagen (Zapfsäulen) für das Produkt AdBlue®

Das Mess- und Eichwesen Niedersachsen (MEN) ist die zuständige Behörde für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes [MessEG]¹ in Niedersachsen.

Der folgende Hinweis betrifft die Voraussetzungen für die Eichung von Messanlagen für das Produkt AdBlue®:

Wir setzen Sie hiermit in Kenntnis, dass bei nicht prüfbarer Produktmangelsicherung die Eichungen von Messanlagen für das Produkt AdBlue® nicht durchführbar sind. Seit dem 01.01.2022 wird vermehrt durch ein bundeseinheitliches Vorgehen darauf geachtet.

Begründung:

Der Hersteller muss entsprechende Einrichtungen an den Messanlagen vorweisen und deren Prüfbarkeit gewährleisten. Dies ergibt sich zum einen aus § 7 Absatz 1 Nr. 5 der Mess- und Eichverordnung [MessEV]². Zum anderen ist aufgrund der EU-Richtlinie³ EU-RL 2014/32/EU Anhang I Nr. 7.1 die o. g. Einrichtung vorzusehen und nach Nr. 7.6 auch zu kontrollieren. Hierzu ist der Hersteller nach § 23 Absatz 4 MessEG und § 17 Absatz 2 Nr. 4 MessEV verpflichtet, diesbezügliche Bedienungsanleitungen zur Verfügung zu stellen.

Der Verwender (Betreiber) muss allerdings entsprechende Vorkehrungen für eine Eichung treffen. Dies ergibt sich aus § 33 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 der MessEV, d. h., er muss ggfs. fachkundige Arbeitshilfe zur Verfügung stellen bzw. notwendige Unterlagen für die Eichung vorhalten.

Informationen über die Produktmangelsicherung an ihrer Messanlage und über ihre Prüfbarkeit erhalten Sie vom Hersteller.

Eine Eichung ist erst möglich, wenn o. g. Gründe für eine Nichtdurchführung entfallen.

Rechtsgrundlagen

1. Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung.
3. Richtlinie 2014/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149) in der jeweils geltenden Fassung.